

VEREIN FÜR QUALITÄT AM BAU



Bauherrenhilfe.org

STATUTEN

Statuten

des Vereines Bauherrenhilfe.org – Verein für Qualität am Bau (gemäß Vereinsgesetz 2008)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Bauherrenhilfe.org – Verein für Qualität am Bau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Deutschland und die Schweiz
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist als Medienunternehmen im Sinne des einschlägigen Mediengesetzes anzusehen.

§ 2: Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von wirtschaftlichen Unternehmerinteressen, welche sich durch eine ordentliche und faire Geschäftsgebarung auszeichnen. Der Verein zeichnet sich durch Aufklärungsarbeit und außergerichtliche Aktivitäten, beispielsweise Beratung von Handwerks-, Bau-, Industrie- und Handelsunternehmen aus dem Bereich der Bauwirtschaft aus. Allgemein dient der Vereinszweck der Förderung von in der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen, welche sich an geltende Gesetze und gewerberechtliche Vorgaben halten.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Kommunikation zwischen den Baurechts- und Bautechnik-Profis, den Herstellerfirmen, den Testinstituten und den privaten Wohnraumverwirklichern und will somit die „Qualität am Bau“ steigern.
- (3) Ziel des Vereins ist weiteres die Herstellung eines engen Bezugs zur Praxis, im speziellen zur Bauindustrie, zum Bauhaupt- und -nebengewerbe, zu Planungs- und Ingenieurbüros, zur Baustoffindustrie sowie zu anderen Institutionen und Einrichtungen, die der Baubranche angehören. Durch die Kommunikation soll die Praxisnähe der Ausbildungen der einzelnen Partnerausbildungsstätten ausgebaut werden.
- (4) Ziel des Vereins ist es weiters, die breite Öffentlichkeit mit Informationen über wichtige Ereignisse im Baubereich zu versorgen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über Aspekte des Bauens. Zudem werden der Öffentlichkeit auch Informationen bezüglich Missbrauchs und unlauterer Praktiken unter den Bauunternehmern zur Verfügung gestellt, sowie Empfehlungen im Umgang mit solchen Unternehmen vor Vertragsabschluss abgegeben.
- (5) Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (A) Veranstaltungen aller Art (Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Fachexkursionen, Weiter- und Fortbildung der Vereinsmitglieder u.ä.)
 - (B) Digitale Kommunikation jeder Art (Onlinediskussionen, Blogbeiträge, Foren u. ä.)
 - (C) Herausgabe von Informationen über die Vereinstätigkeit und von Fachbeiträgen zu baurelevanten Themen, sowohl über digitale & analoge Medien, als auch

über Rundfunk (z.B. Radio, Fernsehen, etc.).

(D) Förderung, Beratung und Umsetzungen von bauspezifischen Problematiken für sozial schwächer gestellten Menschen (Sanierung, Rechtsmittelbeistand u. ä.)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

(A) Sponsorgelder

(B) Mitgliedsbeiträge

(C) Subventionen

(D) Erträge aus Veranstaltungen (E) Spenden

(F) Sammlungen

(G) sonstige freiwillige Zuwendungen Inkl. Rücklagenbildung für spezielle Projekte

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, und Ehrenmitglieder.

(A) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(B) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

(C) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Unternehmer und Gesellschaften aus dem Bereich der Bauwirtschaft werden.

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich aktiv (ordentliche Mitglieder) oder nur in eingeschränkten Bereichen (außerordentliche Mitglieder) an der Vereinsarbeit beteiligen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (das sind: Offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) und Eingetragene Erwerbsgesellschaften (EEG)).

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 13. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens bzw. Betrug verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und §10), der Vorstand (§ 11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. (Abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 (3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird).

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin

der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder ein durch den Obmann berufenes ordentliches Mitglied bzw. Ehrenmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

Beschlussfassung über den Voranschlag;

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

Entlastung des Vorstands;

Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

Festsetzung der Höhe und der Art (Pauschal oder Zeitaufwand) des Aufwendersatzes für die Vorstandsmitglieder;

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Berater und dem Kassier.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes ordentliches- bzw. Ehrenmitglied zu kooptieren.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zw. ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 (1)). Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter,

schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder bekommen eine Aufwandsentschädigung (§ 10).

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (A) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (B) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (C) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (D) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (E) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (F) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Berater unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Beraters, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung

durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der im Vorstand.

Der Berater fungiert als Schiedsrichter.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig.

§ 14: Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt (Abgestimmt auf den Abstand zw. ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 (1).

Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung

der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der

Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen

der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für

die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben

Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied

des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb

von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer

14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs

bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet

nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die

Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung des passiv verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das

verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§28 Abs 2 VerG 2002).